

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand Mai 2020

für Kunden der Brunata GmbH und CoKG (im Folgenden kurz „Brunata“ genannt).

- I. Allgemeines
 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
 2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (künftig: AG) werden von der Brunata nicht anerkannt, es sei denn, dass die Brunata ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB der Brunata gelten auch dann, wenn die Brunata in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.
 3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 4. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
 - II. Vertragsschluss
 1. Die Angebote der Brunata sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht. Die Annahme der Bestellung ist nur wirksam, wenn sie von der Brunata innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt oder eine dem Vertrag nach geschuldete Leistung ausgeführt wird.
 2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, der Brunata auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Wird ein Dritter für den AG tätig, ist er verpflichtet, der Brunata auf Verlangen dessen Namen und Anschrift mitzuteilen und bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.
 3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Eichgültigkeitsdauer) oder durch den AG bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.
 - III. Schriftform
 1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
 2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.
 - IV. Preise und Preiserhöhungen
 1. Die Preise sind Euro-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
 2. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager.
 3. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen der Brunata ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 4. Die Brunata behält sich Preisänderungen vor, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss eingetreten sind und auf Preisänderungsfaktoren wie Steigerung der Material- und Lohnkosten, unvorhersehbare Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund gesetzlicher Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten beruhen. Diese Änderungen werden dem AG in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben mitgeteilt. Der AG der Verbraucher ist, ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisänderung durch die Brunata zum Rücktritt berechtigt, falls eine Preiserhöhung mehr als die Steigerungsrate des Kostenindex der Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Österreich des Statistischen Bundesamtes beträgt. Widerspricht der AG innerhalb der angeführten Frist einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. Mitteilung über die Preisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der Brunata mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die Brunata wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts Energie gilt.
 - V. Lieferungen und Leistungen
 1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Brunata schriftlich zugesagt worden sind.
 2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen der Brunata ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten der Brunata ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn die Brunata die Verzögerung zu vertreten hat.
 3. Die Brunata ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
 4. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von der Brunata nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen befreien die Brunata für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.
 5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für die Brunata unmöglich werden, richten sich die Rechte des AG nach Ziff. VI. dieser AGB.
 6. Kommt die Brunata mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.
 7. Die Brunata liefert versandkostenfrei ab einer Mindestbestellung von 100,- EUR (Netto-Warenwert), ansonsten werden einmalige Versandkosten in Höhe von 7,- EUR in Anrechnung gebracht.
- VI. Leistungserchwernis und Unmöglichkeit
 1. Die Brunata wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.
 2. Sollte die Brunata die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von der Brunata zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten der Brunata. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die Brunata berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte der Brunata bleiben hiervon unberührt.
 - VII. Eigentumsvorbehalt
 1. Die von der Brunata gelieferte Ware bleibt Eigentum der Brunata bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen. Ist der AG Verbraucher, darf er über die gelieferte Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung nicht verfügen.
 2. Erwirbt der AG an der von der Brunata gelieferten Ware Eigentum durch Verbindung, ist er verpflichtet, die Trennung zu dulden und die Ware zurück zu übereignen, wenn die Brunata vom Vertrag zurückgetreten ist. Ist eine Trennung nicht mehr möglich, geht der entsprechende Wertanteil (Rechnungswert) an dem verlorenen Eigentum auf die Brunata über. Der AG verwahrt in diesem Fall das Miteigentum der Brunata unentgeltlich.
 3. Ist der AG Unternehmer, gilt weiter folgendes:
 - der AG darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder einbauen, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Über Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat er die Brunata unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten, die die Brunata im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehen, falls diese nicht von dem Dritten erlangt werden können.
 - der AG tritt der Brunata im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen sämtliche ihm aus der Veräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Ware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber mit allen Nebenrechten ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen der Brunata bedarf.
 - der AG ist zur Einziehung der an der Brunata abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Brunata ist berechtigt, die Ermächtigung zu widerrufen, insbesondere wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen insgesamt mehr als 10 % der aufgrund der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen der Brunata, ist die Brunata auf Verlangen des AG verpflichtet, darüber hinausgehende Sicherheit nach ihrer Wahl freizugeben.
 - Die Brunata ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
 - VIII. Gefahrtragung
 1. Ist der AG Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Sache auf ihn über.
 2. Ist der AG Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den AG über.
 3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Annahme ist.
 4. Ist die Brunata auch zur Montage der gelieferten Ware verpflichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Einbaus oder Anbringung der Ware auf den AG über.
 - IX. Mängelhaftung
 1. Die Brunata haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Die Brunata haftet nur, wenn der AG, der Verbraucher ist, offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen, und der AG, der Unternehmer ist, diese unverzüglich nach Ablieferung der Brunata schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung der Brunata schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Schadensersatzansprüche sind in dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.
3. Ist der AG Unternehmer, behält sich die Brunata bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Rückgriffsansprüche gegen die Brunata bestehen nur entsprechend den gesetzlichen Mängelansprüchen, nicht für darüber hinausgehende Vereinbarungen, die der AG mit seinem Abnehmer getroffen hat.
4. Beruht der Mangel darauf, dass die Brunata eine fehlerhafte Montageanleitung geliefert hat und es einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht, ist die Brunata im Rahmen der Nacherfüllung bei einem AG, der Unternehmer ist, nur zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Bei offensichtlichen Mängeln ist der AG verpflichtet, vor der Montage des Gerätes bei der Brunata telefonisch Auskunft einzuholen.
5. Ist der AN auch zur Montage der gelieferten Ware verpflichtet, finden im Falle einer fehlerhaften Montage die Absätze 1 bis 4 Anwendung.
6. Die Brunata haftet bei der Montage und Demontage von Rauchmeldern nicht für Schäden, die auf marode Bausubstanz oder Rückstände des Montagesystems zurückzuführen sind.
7. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, die Brunata ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XI.

X. Montage

Sofern die Brunata mit der Montage/Demontage (nachfolgend Montage genannt) der Geräte beauftragt wird, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:

1. Leistungsumfang

Die Montage umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung der Brunata.

2. Montagetermin

- Der mit dem AG vereinbarte Montagetermin wird von der Brunata in geeigneter Form rechtzeitig bestätigt.
- Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der gültigen Preisliste berechnet.

XI. Haftungsausschluss

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Brunata oder vorsätzlichen oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Brunata beruhen;
 - bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Brunata oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Brunata beruhen;
 - bei Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) der Brunata oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet die Brunata darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
 - bei Schäden, wenn und soweit die Brunata eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn die Brunata Arglist vorzuwerfen ist.
2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Brunata sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar (s. hierzu auch Ausführungen bei Zahlungsverzug). Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten der Brunata geleistet werden.
2. Schecks und Wechsel werden von der Brunata nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG.
3. Bei Zahlungsverzug des AG richten sich die Rechte der Brunata nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, tritt Verzug spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.
4. Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure der Brunata sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Werden die Brunata Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist die Brunata nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung

verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist die Brunata zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XIII. Teilleistungen

Teilleistungen, die die Brunata gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das österreichische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Klagenfurt. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand Klagenfurt. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Brunata. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
4. Die Brunata wird die ihr vom AG übermittelten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung des beauftragten vertraglichen Zweckes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Der AG erteilt der Brunata hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XIV. Kundendienst

1. Mit dem Verkauf von Brunata-Geräten oder der Übernahme Bestehender (auch mit Fremdgeräten ausgestatteten) Wohn- und Geschäftsanlagen ist ein jährlich durchzuführender Kundendienst verbunden. Die Brunata verpflichtet sich, jährlich zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt, der in Form eines Hausanschlages ca. 14 Tage vorher bekannt gegeben wird, die installierten Erfassungsgeräte abzulesen.
2. Der jährliche Kundendienst umfasst nachstehende Leistungen: Verständigung über Ablesetermin, Ablesung und Protokollierung der Verbrauchswerte, Funktionskontrolle der Geräte, übersichtliche EDV-Heiz- und Warmwasserkostenaufstellung für jeden Wärme- bzw. Warmwasserabnehmer, übersichtliche Kostenaufstellung für die Verwaltung.
Die Durchführung erfolgt zu den jeweils gültigen Kundendiensttarifen und es verstehen sich die Preise ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Eine Weg- und Fahrzeitpauschale wird je nach Entfernung gesondert in Rechnung gestellt und aliquot auf die gesamte Liegenschaft aufgeteilt.
3. Zur Durchführung des Kundendienstes sind alle Geräte zugänglich zu machen. Sonderleistungen wie z.B. Zwischenablesungen, Aufteilung einer Nutzeinheit auf mehrere Einzelabrechnungen, Zeitverlust aufgrund der unzureichenden Zugänglichkeit zu den Erfassungsgeräten etc. werden dem jeweiligen Wohnungsinhaber separat berechnet.
4. Sollten Wohnungen beim Erstbesuch nicht zugänglich sein, wird ein von uns bestimmter, kostenpflichtiger Zweitbesuch durchgeführt. Ist jedoch eine Ablesung der Geräte nicht möglich, so wird eine Verbrauchsberechnung entsprechend den Empfehlungen der ÖNORM 5930 vorgenommen.
5. Die zur Festlegung der Grundkosten benötigten Flächenmaße der beheizbaren Nutzfläche pro Wärmeabnehmer und eine Namensliste sind uns von der Hausverwaltung zur Verfügung zu stellen. Aus den protokollierten Verbrauchswerten und den uns von der Hausverwaltung genannten aufzuteilenden Gesamtkosten, erstellt die Brunata Einzelabrechnungen pro Nutzeinheit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des HeizKG und eine übersichtliche Kostenaufstellung für die Verwaltung.
6. Die Hausverwaltung hat vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen zu prüfen, ob die von ihr vorgegebenen Angaben in der Abrechnung berücksichtigt wurden. Muss eine Abrechnung aufgrund fehlerhafter Angaben der Hausverwaltung neu erstellt werden, so berechnet Brunata dafür eine Gebühr gemäß den jeweils gültigen Tarifen. Liegt das Verschulden bei der Brunata, werden fehlerhafte Abrechnungen kostenlos ersetzt.
7. Die Brunata Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen werden am Postweg versandt, bei Verlust oder Beschädigung haftet Brunata nicht. Bei der Brunata stehen die Abrechnungsunterlagen 3 Jahre ab der letzten Abrechnung zur Verfügung und werden dann vernichtet.
8. Eine Kündigung für den jährlichen Kundendienst kann infolge der umfangreichen Vorarbeiten immer nur 6 Monate vor Beginn der nächsten folgenden Abrechnungsperiode in Schriftform ausgesprochen werden und hat eingeschrieben erfolgen.

XV. Gerätebestellung

1. Werden von der Brunata Erfassungsgeräte zur Erstellung der Heizkosten-, Warmwasser-, Hausnebenkostenabrechnung beigegeben, ist für die Laufzeit des Gerätebestellungsvertrages die Heizkostenabrechnung an die Brunata gebunden.